

Gefahrenabwehrplan Landkreis Aichach-Friedberg



Auftaktveranstaltung Kreisausschuss

16.03.2026

Dipl.-Ing. (FH) Thomas Keller

- ✓ Verantwortlicher bei **IBG** für den Bereich Gefahrenabwehrplanung

Beruflicher Hintergrund:

- ✓ Brandrat a.D. - BF Nürnberg
- ✓ Vormals langjährige Tätigkeit als stv. Abteilungsleiter Technik bzw. Sachgebietsleiter Persönliche Schutzausstattung, Wasserrettung und Umweltschutz bei der Berufsfeuerwehr Nürnberg





- über 25 Jahre Beratungserfahrung im Feuerwehrbereich
- 16 Mitarbeiter
- Spezialisierungen im Team: Feuerwehrpraktiker, Brandschutzsachverständiger, Architekt, Rechtsanwalt, Betriebswirtin



- Feuerwehrbedarfsplanung
- Beschaffung von Feuerwehrtechnik
- Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
- Planung von Feuerwehrhäusern
- Kostenrechnung

Inhalt Gefahrenabwehrplan





Rechtliche Grundlagen



BayFwG – Art. 1 Aufgaben der Gemeinden

- (1) Die **Gemeinden** haben als **Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis** dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und **Brände wirksam** bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie **ausreichende technische Hilfe** bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).
- (2) ¹Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Gemeinden **in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit** gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

BayFwG – Art. 2 Aufgaben der Landkreise

¹Die **Landkreise** haben als **Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis** in den **Grenzen der Leistungsfähigkeit** die für den Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren **überörtlich erforderlichen Fahrzeug, Geräte und Einrichtungen** zu beschaffen und zu unterhalten oder dafür Zuschüsse zu gewähren.

VollzBekBayFwG:

2.1 Überörtlich erforderliche Fahrzeuge, Geräte, Einrichtungen

¹Überörtlich erforderlich können insbesondere folgende Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen sein:

a) Fahrzeuge

Einsatzleitwagen, Rüstwagen, Gerätewagen, insbesondere Einsatzfahrzeuge zur ABC-Gefahrenabwehr (zum Beispiel Gerätewagen Gefahrgut, Einsatzfahrzeuge für Atemschutz, Strahlenschutz, Ölschaden, Messtechnik), Schlauchwagen, überörtlich notwendige größere Lösch- und Sonderfahrzeuge, Wasserfahrzeuge und Löschboote

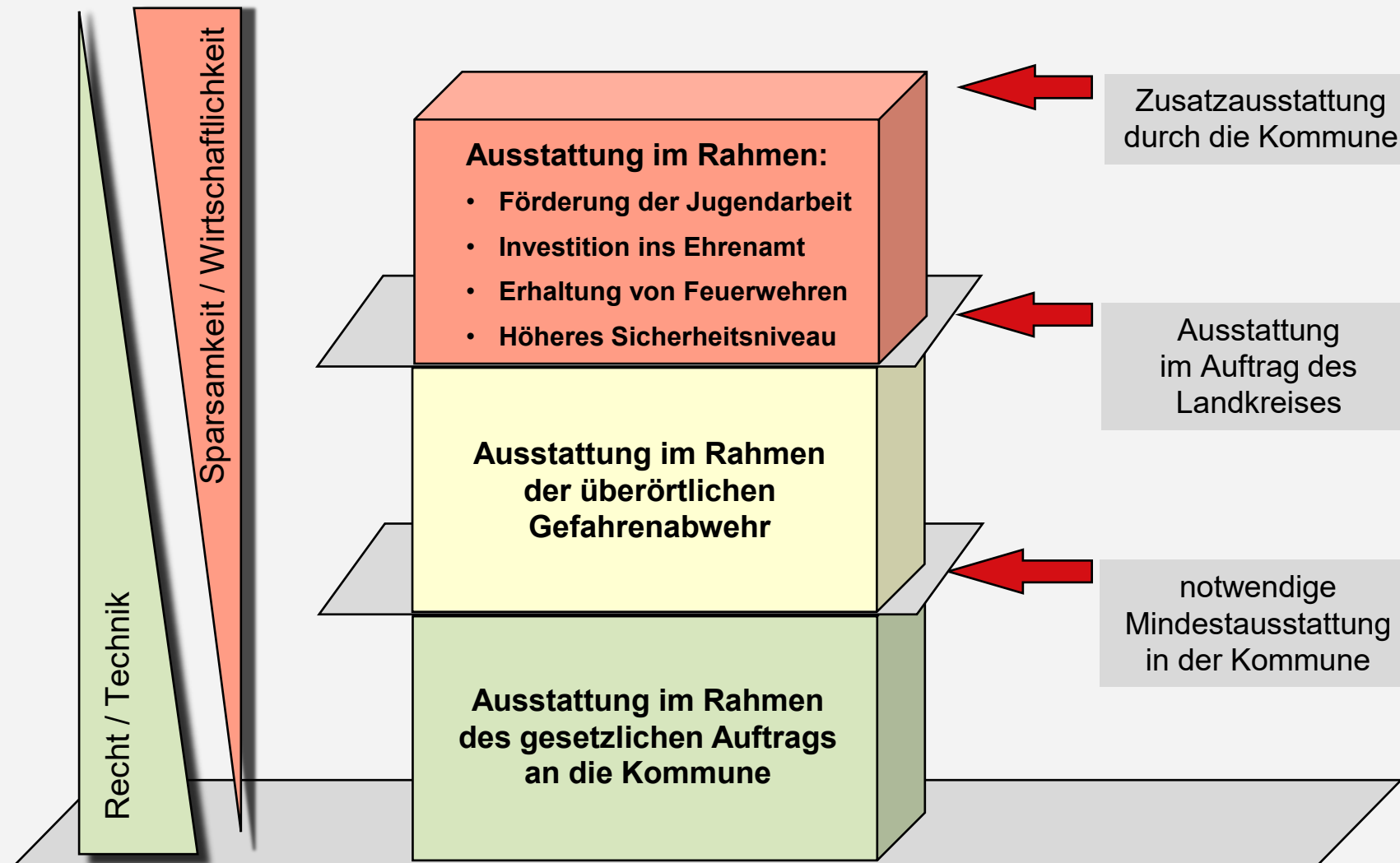
*³Den Landkreisen wird empfohlen, für die überörtlich erforderlichen Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen eine **Bedarfsplanung** zu erstellen.*

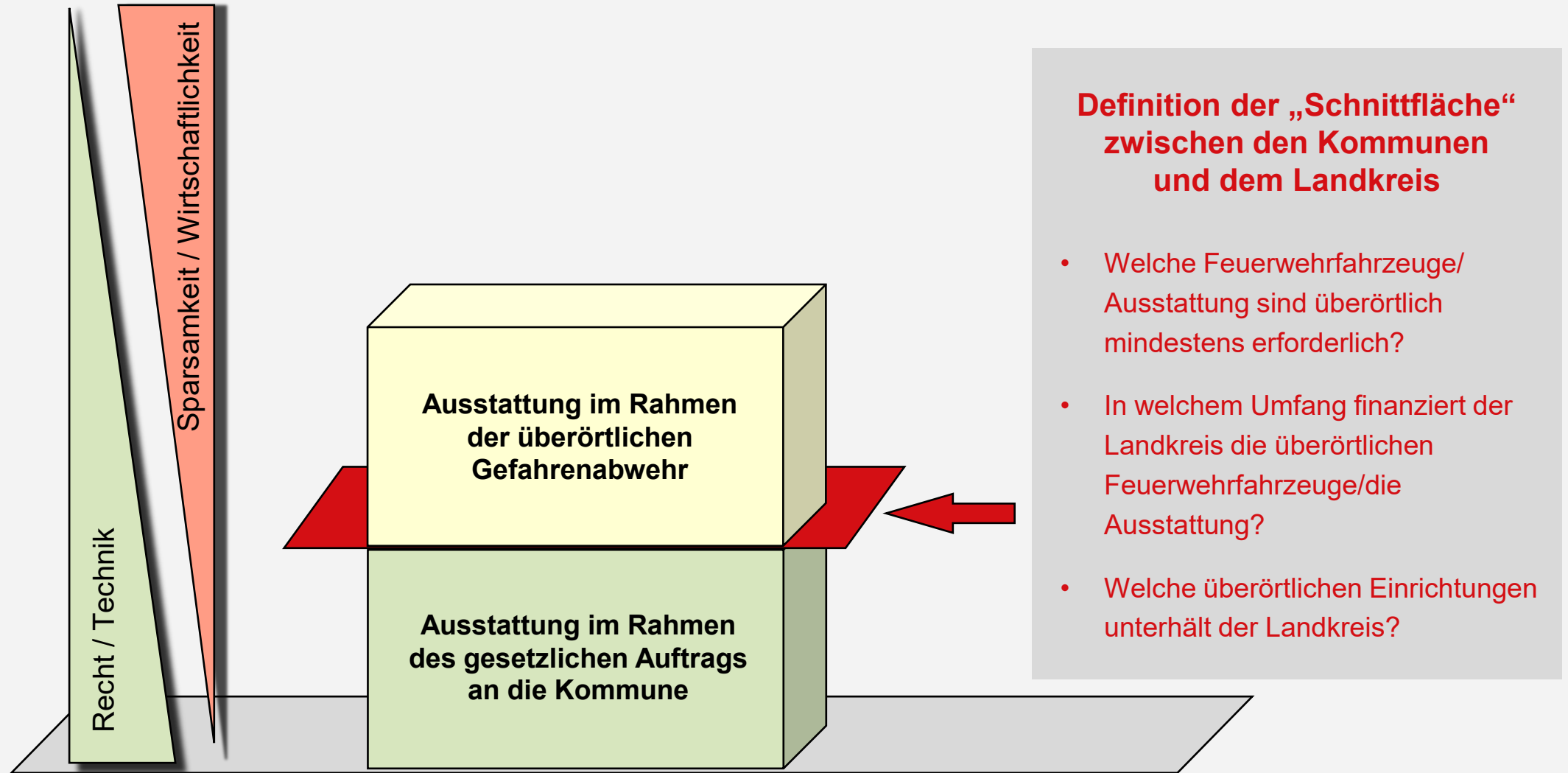
KommZG:

Art. 7 - Beteiligte und Aufgaben

- (1) Gemeinden, Landkreise und Bezirke können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine Zweckvereinbarung schließen.*
- (2) ¹Auf Grund einer Zweckvereinbarung können die beteiligten Gebietskörperschaften einer von ihnen einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben übertragen; eine Gebietskörperschaft kann dabei insbesondere gestatten, daß die übrigen eine von ihr betriebene Einrichtung mitbenutzen. ²Der Umfang der übertragenen Aufgaben soll im Verhältnis zum Umfang der entsprechenden eigenen Aufgaben der übernehmenden Gebietskörperschaft nachrangig sein.*

Struktur Ausstattung Feuerwehren





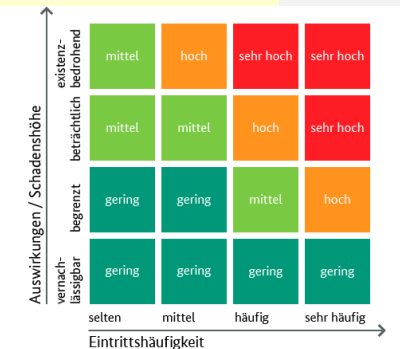
Katastrophenschutz im Landkreis

Continuity
Management
für das
Landratsamt

Pflichtaufgaben
des Landkreises
in der
Gefahrenabwehr

Allgemeine
Notfallplanung
des Landkreises

- Aufgaben aus dem ZSKG §1 (Aufgaben des Zivilschutzes) und §5 (Selbstschutz)
- Aufgaben aus dem BayKSG Art. 3 und Art. 7
- Aufgaben aus der KoordR 2.1.2
- Warnung der Bevölkerung BaySchallzVO §2
- Richtlinie zum vorbeugenden Behördenselbstschutz (RBehS)
- Örtliche Gefahrenabwehr – Aufgaben aus dem BayFwG und dem LStVG
- Erstellen einer strukturierten und ausfallsicheren „Ortsbeschreibung“ zur Planungs- und Handlungsgrundlage in einem Krisenfall oder einer konkreten Schadenslage
- Durchführung einer Gefährdungsanalyse
- Erstellung einer individuellen Risikomethodik (Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß), z.B. nach Vorgaben des BBK
- Risikoanalyse der identifizierten Gefährdungen mit Priorisierung der Bearbeitung



Auswirkungen / Schadenshöhe	existenz- bedrohend	mittel	hoch	sehr hoch	sehr hoch
	beträchtlich	mittel	mittel	hoch	sehr hoch
	begrenzt	gering	gering	mittel	hoch
	vernach- lässigbar	gering	gering	gering	gering
		selten	mittel	häufig	sehr häufig
		Eintrittshäufigkeit			



Ziele:

- Schaffung von Resilienz gegenüber Schadensereignissen
- Fortführung wichtiger Prozesse in kritischen Situationen
- Erhalten der Handlungsfähigkeit auch bei einem größeren Schadensereignis

DEUTSCHE NORM		Juni 2020
	DIN EN ISO 22301	DIN
ICS 03.100.01; 03.100.70		Ersatz für DIN EN ISO 22301:2014-12
Sicherheit und Resilienz – Business Continuity Management System – Anforderungen (ISO 22301:2019); Deutsche Fassung EN ISO 22301:2019		
Security and resilience – _____		

- Einhaltung der rechtlichen Vorgaben (BayFwG, Katastrophenschutz)
- Rechtssicherheit für Politik und Verantwortliche
- Wirtschaftliche Aufgabenerledigung
- Nutzen von Synergieeffekten
(Zusammenarbeit mit anderen Gebietskörperschaften)



Ablauf Projekt Gefahrenabwehrplan

